

# Wie unterstützt mich die Pflegeversicherung zu Hause?

## Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

**Sie sind selbst pflegebedürftig oder betreuen zu Hause ein Familienmitglied mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5? Sie wissen nicht, welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten Ihnen zustehen?** Hier erfahren Sie, welche Leistungen Sie von der Pflegeversicherung erhalten können.

### → Darauf kommt es an

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, ist die Anerkennung eines Pflegegrades 2 bis 5 durch die Pflegekasse erforderlich. Alle Leistungen der Pflegeversicherung richten sich an die pflegebedürftige Person und sind in der Regel von dieser oder einer bevollmächtigten Person zu beantragen.



Die Pflegeversicherung ist eine **Teilkaskoversicherung**. Sie übernimmt die Pflegekosten nur bis zu einem bestimmten Betrag. Weitere Kosten müssen **selbst getragen oder beim Sozialamt beantragt** werden.

### → Was steht mir zu?

Für die Unterstützung bei der häuslichen Pflege stehen Ihnen in den Pflegegraden 2 bis 5 verschiedene Leistungen zur Verfügung:

#### **Pflegegeld\***

Organisieren Sie die Pflege selbst im Familien- oder Bekanntenkreis, zahlt die Pflegekasse ein monatliches Pflegegeld. Dieses können Sie als pflegebedürftige Person an die Pflegeperson(en) weitergeben.

#### **Pflegesachleistung\***

Kümmert sich ein professioneller Pflegedienst um Ihre Pflege, dann haben Sie Anspruch auf körperbezogene Pflegehandlungen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfestellung im Haushalt. Die Leistungen werden direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

#### **Kombinationsleistung\***

Sie können auch eine Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistung wählen. Wenn Sie einen ambulanten Pflegedienst nur teilweise in Anspruch nehmen, erhalten Sie außerdem ein anteiliges Pflegegeld.



Als pflegebedürftige Person sind Sie in der Regel **ein halbes Jahr** an die prozentuale Kombination der Leistungen (Pflegegeld und Sachleistung) gebunden. Eine Änderung ist möglich, wenn sich beispielsweise **Ihr Gesundheitszustand ändert**.

### Entlastungsbetrag

Sie haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu **125 Euro monatlich**. Der Betrag wird nicht ausgezahlt. Er steht nur landesrechtlich anerkannten Dienstleistern und ihren Angeboten zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung. Das kann beispielsweise eine Hilfestellung im Haushalt oder auch eine Betreuungsgruppe für Demenzerkrankte sein. Der Betrag kann auch für Leistungen der Tages-, Nacht-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

### Umwandlungsanspruch\*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 Ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft haben, können Sie den nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsbetrag bis zu maximal 40 Prozent des Sachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Unterstützung im Haushalt oder Betreuung verwenden.

### Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie beziehen Pflegegeld. Um Sie in der Pflegesituation fachlich zu begleiten, fordert der Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen einen Beratungsbesuch in Ihrer privaten Versorgungsumgebung ein. Bei Pflegegrad 2 und 3 muss er halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich durchgeführt werden. Sofern ein ambulanter Pflegedienst die Pflege komplett oder teilweise übernimmt, können Sie alle halben Jahre kostenlos einen Beratungsbesuch beanspruchen.

### Verhinderungspflege\*

Fällt Ihre Pflegeperson für eine begrenzte Zeit aus, zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub, unterstützt Sie die Pflegeversicherung bei der Finanzierung einer Ersatzpflege zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung. Dafür steht ein Betrag von **maximal 1.612 Euro** – für maximal 42 Tage – pro Kalenderjahr zur Verfügung.



**Ab dem 1. Januar 2024** ändert sich der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege **nur** für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter folgenden Voraussetzungen: Das **25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet** sein. Es muss eine **Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5** vorliegen.

### Tages- und Nachtpflege\*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person tagsüber oder nachts in einer Pflegeeinrichtung betreut werden, übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag. Je nach Pflegegrad 2 bis 5 ist dieser Betrag unterschiedlich hoch. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Sie selbst tragen.

### Kurzzeitpflege\*

Wenn Sie als Pflegeperson die häusliche Pflege vorübergehend nicht leisten können, besteht die Möglichkeit, Ihren pflegebedürftigen An- oder Zugehörigen kurzfristig in einer stationären Einrichtung zur Kurzzeitpflege unterzubringen. Die Pflegeversicherung übernimmt die Pflege- und Betreuungskosten für maximal acht Wochen im Jahr. Der jährliche Höchstbetrag beträgt **1.774 Euro**. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden.

### Pflegehilfsmittel zum eigenen Verbrauch\*

Pflegehilfsmittel zum einmaligen Gebrauch sind Produkte, die aufgrund ihres Materials oder aus hygienischen Gründen in der Regel nur einmal verwendet und nicht wiederverwendet werden können, wie Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Einmalbettschutzeinlagen. Die Pflegekasse beauftragt die Auslieferung der Materialien oder erstattet sie bis zu **40 Euro monatlich**.

### Technische Hilfsmittel\*

Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Wenn Sie als pflegebedürftige Person zustimmen, wird ein **gültiger Antrag auf diese Leistungen** erstellt, der an die Pflegekasse weitergeleitet wird. Eine ärztliche Verordnung oder ein weiterer Antrag **sind nicht mehr** erforderlich. Hilfsmittel wie Pflegebetten werden oft **kostenlos zur Verfügung** gestellt. Die Zuzahlung zu Hilfsmitteln beträgt für **volljährige Versicherte 10 Prozent**, höchstens jedoch 25 Euro je Pflegehilfsmittel. Eine Zuzahlungsbefreiung ist möglich.

### Digitale Pflegehelfer\*

Digitale Pflege-Anwendungen (DiPA) sind Apps oder Programme, die auf dem **Smartphone**, dem **Tablet** oder dem **Personal Computer (PC)** genutzt werden können. Als pflegebedürftige Person können Sie damit in ihrer Selbstständigkeit unterstützt und ihre Fähigkeiten gefördert werden. Ebenso kann die Pflege und Betreuung zu Hause erleichtert werden. Ihre Pflegekasse unterstützt Sie finanziell mit **bis zu 50 Euro monatlich** bei der Nutzung von anerkannten digitalen Assistenzsystemen.

### Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen\*

Die Pflegekasse gewährt einen Zuschuss bis zu **4.000 Euro pro Maßnahme** für Umbauten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus. Typische Ein- und Umbaumaßnahmen sind zum Beispiel Türvergrößerungen, Rampen und bodengleiche Duschen. Der Antrag muss **vor Baubeginn bei der Pflegekasse eingereicht** und von ihr genehmigt werden.

### Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen\*

Ihre helfenden Angehörigen oder Bekannten haben einen Anspruch auf von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch **zu Hause statt**.

### Pflegezeit und Familienpflegezeit\*

Sie befinden sich als pflegebedürftige Person in einer akuten Pflegesituation oder sind über einen längeren Zeitraum auf die Unterstützung durch erwerbstätige Angehörige angewiesen. Diese können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeit freistellen lassen, um Hilfe zu leisten.



**Ab dem 1. Januar 2024** haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit von bis zu **10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr**.

## → Was muss ich tun?

Die mit **Sternchen (\*) gekennzeichneten Leistungen** beantragen Sie oder eine bevollmächtigte Person bei Ihrer Pflegekasse. Sind Sie sich unsicher bei der Vorgehensweise, wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse.

Sie haben bereits einen Pflegegrad und möchten Leistungen in Anspruch nehmen oder ändern, zum Beispiel eine Höherstufung oder einen Wechsel der Pflegeleistungen. Dann müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person einen neuen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Das geht telefonisch oder online.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de). Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online unter **awo-pflegeberatung.de**.

Selbstverständlich beraten wir Sie auch **individuell vor Ort**.

oder unter:



Pflegeberatung

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.